

II-5515 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2792/1J

1992-04-09

A N F R A G E

der Abgeordneten Aumayr, Dolinschek, Murer, Huber
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Abhängigkeit der Erwerbsunfähigkeitspension von der Notwendigkeit der persönlichen Arbeitsleistung

Nach § 124 Abs. 2 lit b BSVG (und auch § 133 Abs. 2 lit b GSVG) liegt eine Erwerbsunfähigkeit, die grundsätzlich zum Bezug einer Erwerbsunfähigkeitspension berechtigt, nicht vor, wenn die persönliche Arbeitsleistung des Versicherten zur Aufrechterhaltung des Betriebes nicht notwendig ist. Der Begriff der Notwendigkeit ist wirtschaftlich zu betrachten; Erwerbsunfähigkeit liegt daher nicht vor, wenn der Betrieb die Beschäftigung einer Ersatzarbeitskraft verkraften kann, was bei bäuerlichen Betrieben ab einem Einheitswert von über S 700.000 in der Regel angenommen wird.

Diese Regelung bewirkt, daß sich ein Bauer, dessen Betrieb einen Einheitswert von mehr als S 700.000 hat, damit abfinden muß, für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit ein um die Kosten der Beschäftigung einer Ersatzarbeitskraft vermindertes Einkommen zu beziehen. Trotz dieses Umstandes muß auch dieser Teil der bäuerlichen Bevölkerung entsprechend dem Einheitswert volle Beiträge für die Pensionsversicherung leisten. Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Halten Sie es für zumutbar, daß ein Versicherter ab einem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von über S 700.000 nach § 124 Abs. 2 keine Erwerbs-

unfähigkeitspension beziehen kann, sondern auf seine eigenen Kosten eine Ersatzarbeitskraft beschäftigen muß?

- 2. Können Sie sich eine Berücksichtigung dieses finanziell doch bedeutsamen Unterschiedes beim Beitrag zur Pensionsversicherung vorstellen?**
- 3. Werden Sie eine Änderung dieser Bestimmung in der für 1993 angekündigten Pensionsreform vorsehen? Wenn nein, warum nicht?**